

## Richtlinien für den Sozialfonds der Gemeinde Kastl

### 1. Zweck des Sozialfonds:

Mittel aus dem Sozialfonds werden verwendet für Einwohner, deren Einkommen und Vermögen unter den Einkommens- und Vermögensgrenzen, die in § 53 Abgabenordnung (AO) geregelt sind, liegen und die in eine Notsituation geraten sind. Ebenso können Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### 2. Empfänger von Leistungen:

Empfänger von Leistungen aus dem Sozialfonds können Einwohner der Gemeinde Kastl im Sinne von Art. 15 Abs. 1 GO sein.

### 3. Personen, die eine Unterstützung aus dem Sozialfonds erhalten können:

3.1 Personen, die eine Unterstützung aus wirtschaftlichen Gründen benötigen. Diese müssen ihr Einkommen und Vermögen in geeigneter Weise offenlegen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz oder nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.

3.2 Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist (Unfälle, Todesfälle von Angehörigen, Elementarschäden u. dgl.). In diesen Fällen dürfen das Einkommen oder das Vermögen die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO übersteigen (d. h. eine Überprüfung der wirtschaftlichen Situation kann unterbleiben).

3.3 Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, können im Einzelfall Hilfen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens und/oder Vermögens gewährt werden. Dabei sind alle persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person und ggf. deren unterhaltspflichtigen Angehörigen abzuwägen. Eine körperliche, geistige oder seelische Hilfebedürftigkeit ist nachzuweisen durch ein ärztliches Attest, durch die Anerkennung eines Pflegegrades oder Vorlegen eines Schwerbehindertenausweises (Grad der Behinderung mindestens 50, Merkzeichen aG, B, BI, Gl, H oder TBI).

### 4. Art und Weise der Unterstützung:

Die Unterstützung aus dem Sozialfonds kann als Gutschein, Geldleistung oder Sachleistung gewährt werden. Bei rechtmäßiger Gewährung besteht keine Rückzahlungsverpflichtung. Eine zweckbestimmte Zuwendung ist durch den Empfänger in geeigneter Form nachzuweisen.

### 5. Antragstellung:

Die Leistungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kastl oder beim 1. Bürgermeister beantragt werden. Die wirtschaftlichen Situation und die Hilfebedürftigkeit sind dabei in geeigneter Weise darzulegen und nachzuweisen. Bei einem finanziellen Bedarf von bis zu 200 € kann von einer Offenlegung der wirtschaftlichen Situation abgesehen werden, wenn eine Bedürftigkeit anderweitig offensichtlich oder bekannt ist.

6. Kein Rechtsanspruch auf Leistung:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt von Leistungen aus dem Sozialfonds. Leistungen der verschiedenen Sozialleistungsträger (z. B. Grundsicherung, Wohngeld etc.) sind vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

7. Finanzierung und Verwaltung des Sozialfonds:

Die Finanzierung des Sozialfonds erfolgt ausschließlich aus hierzu bestimmten Spenden Dritter. Der Gemeinderat Kastl genehmigt die Spenden in öffentlicher Sitzung, sofern nicht berechnete Interessen gegen die Öffentlichkeit bestehen. Die Leistungen aus dem Sozialfonds sind auf das vorhandene Spendenaufkommen begrenzt. Die Verwaltung der Gelder sowie die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen erledigt die Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft.

Der 1. Bürgermeister verwahrt die Antragsunterlagen/Nachweise datenschutzgerecht für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und vernichtet sie anschließend ordnungsgemäß.

Der Sozialfonds wird mit dem Haushaltsjahr 2020 eingerichtet und für unbestimmte Zeit vorgehalten.

8. Vergabegremium und Obergrenzen der Leistungsgewährung:

Die Auszahlung von Beträgen bis zu 200 € kann der 1. Bürgermeister alleine veranlassen. Darüber hinausgehende Beträge entscheidet ein Vergabegremium, welches aus dem 1., 2. und 3. Bürgermeister der Gemeinde Kastl besteht. Je Fall sollen höchstens 500 € aus dem Sozialfonds gewährt werden. Ein höherer Betrag ist besonders zu begründen.

Die Nichtöffentlichkeit über jede Gewährung ist sicherzustellen.

Dem Gemeinderat ist einmal jährlich über die getätigten Vergaben in nichtöffentlicher Sitzung zu berichten.

9. Beschluss durch den Gemeinderat:

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat Kastl in der Sitzung vom 06.10.2020 genehmigt.

Kastl, den 08.10.2020



**Gottfried Mitterer**  
1. Bürgermeister